

Der Wahlvorstand

Moritz Albiez (Vorsitzender)
Prof. Dr. Joachim Binding (stellvertreter Vorsitzender)
Christoph Kachel
Jenny Husemann

wahlvorstand@hs-duesseldorf.de

Postanschrift:
Dezernat Recht & Compliance
Frau Eva Rabitz
Raum 02.3.016
Münsterstraße 156
40476 Düsseldorf

Düsseldorf, den 26.04.2022

Wahlausschreiben zur Durchführung der Gremienwahlen im Sommersemester 2022

Am 31.08.2022 enden turnusgemäß die Amtszeiten der Mitglieder der nachfolgenden Organe und Gremien:

- Senat
- Fachbereichsräte
- Gruppenvertretungen
- Gleichstellungskommission
- Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte
- Stellvertretung des Beauftragten zur Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Zur Durchführung der Wahlen hat der Wahlvorstand gemäß § 12 der Wahlordnung mit Beschluss vom 25.04.2022 dieses Wahlausschreiben erlassen.

Das Wahlausschreiben kann gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 17 der Wahlordnung hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen binnen einer Woche nach Erlass berichtigt werden; offenbare Unrichtigkeiten können jederzeit berichtigt werden (§ 12 Abs. 1 S. 4 der Wahlordnung).

I. Zusammensetzung der Gremien und Zahl der zu wählenden Mitglieder

Die Zahl der jeweils zu wählenden Mitglieder ist abhängig von der Zusammensetzung des jeweiligen Gremiums:

Senat

Dem Senat gehören gemäß § 7 Abs. 1 der Grundordnung folgende Mitglieder an:

- acht Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
- vier Vertreter*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
- vier Vertreter*innen der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und
- acht Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden.

Die Lehrkräfte für besondere Aufgaben können als Untergruppe der akademischen Mitarbeiter*innen gemäß § 3 Abs. 2 der Wahlordnung mindestens einen Sitz beanspruchen.

Fachbereichsräte

Den Fachbereichsräten **Architektur, Design, Elektro- und Informationstechnik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik** und **Sozial- und Kulturwissenschaften** gehören gemäß § 11 Abs. 1 der Grundordnung i.V.m. der jeweils geltenden Fachbereichsordnung* folgende Mitglieder an:

- acht Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
- zwei Vertreter*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
- zwei Vertreter*innen der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und
- drei Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden.

Den Fachbereichsräten **Medien** und **Wirtschaftswissenschaften** gehören gemäß § 11 Abs. 1 der Grundordnung i.V.m. der jeweils geltenden Fachbereichsordnung** folgende Mitglieder an:

- acht Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
- drei Vertreter*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
- ein*e Vertreter*in der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und
- drei Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden.

Gruppenvertretungen

Der Gruppenvertretung der Hochschullehrer*innen, der Gruppenvertretung der akademischen Mitarbeiter*innen und der Gruppenvertretung der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung gehören gemäß § 12 der Grundordnung i.V.m. § 6 Abs. 1 der Wahlordnung jeweils ein*e Vertreter*in und eine Stellvertretung an.

Gleichstellungskommission

Der Gleichstellungskommission gehören gemäß § 9 Abs. 4 der Grundordnung folgende Mitglieder an:

- eine Hochschullehrerin und ein Hochschullehrer,
- eine akademische Mitarbeiterin und ein akademischer Mitarbeiter,
- eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- eine Studentin und ein Student.

Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

Der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte gehören gemäß § 19 Abs. 1 der Grundordnung fünf Studierende an.

Stellvertretung des Beauftragten zur Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Die Stelle zur Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung besteht aus der*dem Beauftragten und bis zu zwei Stellvertretungen. Die Amtszeit des amtierenden zweiten stellvertretenden Mitglieds aus der Gruppe der Studierenden beträgt zwei Jahre und endet daher am 31.08.2022. Die Position der zweiten Stellvertretung steht gemäß § 20 Abs. 1 der Grundordnung allen Hochschulmitgliedern offen.

II. Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht (Wahlberechtigung) und das passive Wahlrecht (Wählbarkeit) besitzen gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 des Hochschulgesetzes die Mitglieder der Hochschule. Mitglieder der Hochschule sind gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 des Hochschulgesetzes insbesondere die Mitglieder des Präsidiums, die internen Mitglieder des Hochschulrats, die Dekan*innen, die eingeschriebenen Studierenden mit Ersthörerstatus und das nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal. Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht (§ 9 Abs. 1 S. 2 des Hochschulgesetzes).

* § 3 Abs. 2 FBO Architektur, § 3 Abs. 2 FBO Design, § 3 Abs. 2 FBO Elektro- und Informationstechnik, § 4 Abs. 2 FBO Maschinenbau und Verfahrenstechnik, § 1 Abs. 2 FBO Sozial- und Kulturwissenschaften

** § 5 Abs. 2 FBO Medien, § 3 Abs. 2 FBO Wirtschaftswissenschaften

Nach § 9 Abs. 1 S. 3 des Hochschulgesetzes ist eine Tätigkeit nicht nur vorübergehend, wenn sie auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist.

Bei einer Beurlaubung von mehr als sechs Monaten besteht gemäß § 10 Abs. 1 S. 6 des Hochschulgesetzes kein Wahlrecht, da die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ruhen.

Dem Wahlrecht steht nicht entgegen, dass eine Person einem Gremium aufgrund einer übernommenen Funktion bereits angehört oder aufgrund einer nach erfolgreicher Wahl zu übernehmenden Funktion angehört wird (Amtsmandat). Treffen allerdings bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat; während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregelungen für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung (§ 13 Abs. 2 des Hochschulgesetzes). Dies betrifft insbesondere die Gruppenvertretungen, die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 8-10 der Grundordnung nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats sind, und die Dekan*innen und Prodekan*innen bzw. Dekanate, die gemäß § 28 Abs. 3 des Hochschulgesetzes nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind.

Für die einzelnen Gremien gilt darüber hinaus das Folgende:

Senat

Nach § 2 Abs. 1 der Wahlordnung haben die Mitglieder der Hochschule das aktive und passive Wahlrecht zum Senat. Das Wahlrecht ist getrennt nach Gruppen auszuüben.

Fachbereichsräte

Nach § 2 Abs. 1 der Wahlordnung haben die Mitglieder der einzelnen Fachbereiche das aktive und passive Wahlrecht zu den jeweiligen Fachbereichsräten. Zu den Mitgliedern des Fachbereichs gehören nach § 26 Abs. 4 des Hochschulgesetzes die*der Dekan*in, das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Fachbereich tätig ist, und die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. Das Wahlrecht ist getrennt nach Gruppen auszuüben.

Gruppenvertretungen

Nach § 6 Abs. 2 der Wahlordnung steht den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer*innen, den Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und den Mitgliedern der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung das aktive und passive Wahlrecht für die jeweilige Gruppenvertretung zu.

Gleichstellungskommission

Nach § 5a Abs. 2 der Wahlordnung sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder der Hochschule zur Wahl der Mitglieder der Gleichstellungskommission aktiv und passiv wahlberechtigt. Das Wahlrecht ist getrennt nach Gruppen und Geschlechtern auszuüben.

Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

Nach § 19 Abs. 2 der Grundordnung i.V.m. § 33 Abs. 1 der Wahlordnung steht den Studierenden das aktive und passive Wahlrecht zu.

Stellvertretung des Beauftragten der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Nach § 20 Abs. 1 der Grundordnung i.V.m. § 34 Abs. 3 der Wahlordnung steht den Mitgliedern der Hochschule das aktive und passive Wahlrecht zu.

Wahlrecht der Mitglieder des Präsidiums und des Hochschulrats

Hinsichtlich des Wahlrechts der Mitglieder des Präsidiums und der internen Mitglieder des Hochschulrates gelten folgende Ergänzungen:

Die **hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums** gehören der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung an, soweit kein Grundverhältnis zur Hochschule besteht. Daher steht ihnen ein Wahlrecht nach Maßgabe der obigen Ausführungen zu.

Die **nichthauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums** gehören der Gruppe an, der sie entsprechend ihrem Grundverhältnis zur Hochschule zugeordnet sind. Sie sind außerdem Mitglied im Fachbereich, wenn sie weiterhin überwiegend am Fachbereich tätig sind. Im Übrigen steht ihnen ein Wahlrecht nach Maßgabe der obigen Ausführungen zu.

Für die **internen Mitglieder des Hochschulrats** gelten die obigen Ausführungen zum Wahlrecht mit der Einschränkung, dass sie gemäß § 10 Abs. 2 S. 4 des Hochschulgesetzes für den Senat und den Fachbereichsrat nicht wählbar (passiv wahlberechtigt) sind.

III. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis gibt Auskunft über die Wahlberechtigten für die oben bezeichneten Wahlen. Wahlberechtigt ist nur, wer zum Zeitpunkt der Stimmabgabe in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wählbar ist nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird zusammen mit jeweils einer Kopie des Hochschulgesetzes, der Grundordnung und der Wahlordnung zu den üblichen Dienstzeiten im Dezernat Recht & Compliance in Raum 02.3.016 zur Einsichtnahme ausgelegt. Ein fachbereichsbezogener Auszug des Wählerverzeichnisses wird in den jeweiligen Dekanaten ausgelegt.

Gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses kann gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 der Wahlordnung binnen einer Woche, spätestens bis zum **03.05.2022**, Einspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich an den Wahlvorstand oder zu Protokoll des Wahlvorstands zu richten.

Das Wählerverzeichnis wird bis zum Schluss der Stimmabgabe laufend berichtet (§ 11 Abs. 1 S. 3 der Wahlordnung).

IV. Wahlvorschläge

1. Allgemeines

Die Wahlberechtigten werden gemäß § 13 der Wahlordnung aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens bis zum **10.05.2022**, für jede der oben bezeichneten Wahlen Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Ein Wahlvorschlag besteht aus den Angaben darüber, welche Personen sich zur Wahl stellen (Bewerber*innen) und welche Personen diese Bewerber*innen in ihrer Kandidatur unterstützen wollen (Vorschlagsberechtigte). Die vorgeschlagenen Bewerber*innen müssen ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. **Die Vorschlagsberechtigten müssen ihre Unterstützung durch eigenhändige Unterschrift in dem Wahlvorschlag erklären. Eine elektronische oder eingescannte Unterschrift genügt den vorgenannten Anforderungen nicht. Alle Angaben und Erklärungen müssen sich auf einem Dokument befinden.**

Die Verbindung von Listen ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 der Wahlordnung zulässig; die verbundenen Listen sind in den jeweiligen Wahlvorschlägen korrespondierend zu kennzeichnen.

Die darüber hinaus erforderlichen Angaben gemäß § 14 Abs. 1 der Wahlordnung sind den Wahlvorschlagsvordrucken zu entnehmen. Die Wahlvorschlagsvordrucke, deren Verwendung gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 2 der Wahlordnung zwingend vorgeschrieben ist, sind unter <https://www.hs-duesseldorf.de/gremienwahlen> erhältlich.

Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen ist zu beachten, dass die Gremien gemäß § 11b des Hochschulgesetzes **geschlechtsparitatisch** besetzt werden müssen, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden.

Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig und können für die Wahlen nicht berücksichtigt werden.

Die vom Wahlvorstand als gültig erachteten Wahlvorschläge werden spätestens am 31.05.2022 in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

2. Bewerber*innen

Als Bewerber*in darf in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden, wer für die jeweilige Wahl das passive Wahlrecht besitzt (vgl. die Ausführungen unter II.). Soweit das Wahlrecht nach Gruppen oder Geschlechtern getrennt ausgeübt wird, dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und des jeweiligen Geschlechts und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden.

Jede*r Bewerber*in darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird ein*e Bewerber*in in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird sie*er gestrichen.

Es sollten mindestens doppelt so viele Bewerber*innen vorgeschlagen werden, wie der Gruppe Sitze in den jeweiligen Gremien zustehen, damit die gewählten Mitglieder im Falle ihrer Verhinderung über eine hinreichende Zahl an Stellvertreter*innen verfügen.

3. Vorschlagsberechtigte

Vorschlagsberechtigt ist, wer für die jeweilige Wahl das aktive Wahlrecht besitzt (vgl. die Ausführungen unter II.). Soweit das Wahlrecht nach Gruppen oder Geschlechtern ausgeübt wird, dürfen nur wahlberechtigte Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und des jeweiligen Geschlechts und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs einen Wahlvorschlag unterstützen.

Jede*r Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat ein*e Vorschlagsberechtigte*r für eine der einzelnen Wahlen mehrere Vorschläge unterzeichnet, zählt nur die Unterschrift auf dem zuerst eingegangenen geltenden Wahlvorschlag. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.

Ist ein Wahlvorschlag von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen.

Hinsichtlich der erforderlichen Anzahl an Unterzeichnungen durch Vorschlagsberechtigte, die ein Wahlvorschlag mindestens aufweisen muss, gilt bezogen auf das jeweilige Gremium Folgendes:

Senat

Wahlvorschläge aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung sind jeweils von mindestens **drei Vorschlagsberechtigten** zu unterschreiben.

Wahlvorschläge aus der Gruppe der Studierenden sind von mindestens **zehn Vorschlagsberechtigten** zu unterschreiben.

Fachbereichsräte

Wahlvorschläge aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung sind jeweils von mindestens **zwei Vorschlagsberechtigten** zu unterschreiben.

Wahlvorschläge aus der Gruppe der Studierenden sind jeweils von mindestens **sieben Vorschlagsberechtigten** zu unterschreiben.

Gruppenvertretungen

Wahlvorschläge sind jeweils von mindestens **fünf Vorschlagsberechtigten** zu unterschreiben.

Gleichstellungskommission

Wahlvorschläge sind jeweils von mindestens **fünf Vorschlagsberechtigten** zu unterschreiben.

Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

Für die Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte wird ein Wahlvorschlag entsprechend der Satzung der Studierendenschaft eingebracht.

Stellvertretung des Beauftragten zur Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Die Stellvertretung des Beauftragten zur Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird auf Vorschlag des amtierenden Beauftragten gewählt.

V. Wahlsystem und Ermittlung der gewählten Mitglieder

Die Wahlen werden in Abhängigkeit der Anzahl der gültigen Wahlvorschläge entweder als personalisierte Verhältniswahl (Listenwahl) oder als Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt, § 17 Abs. 1 der Wahlordnung. Die Feststellung über das jeweils zur Anwendung kommende Wahlsystem trifft der Wahlvorstand und wird in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

1. Personalisierte Verhältniswahl

Liegen je Wahl und Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge vor, wird gemäß § 17 Abs. 2 der Wahlordnung nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Dabei verfügt jede*r Wahlberechtigte über eine Stimme, die für eine Liste vergeben werden kann. Die Sitze werden gemäß § 22 Abs. 1 der Wahlordnung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren verteilt (Anzahl der Stimmen einer Liste multipliziert mit Anzahl der Sitze im Gremium dividiert durch Gesamtzahl der Stimmen aller Listen). Jede Liste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die Sitze, die nun noch nicht vergeben sind, werden auf die Listen verteilt, deren Brüche am größten sind. Bei gleichen Brüchen entscheidet das Los. Die Reihenfolge der Bewerber*innen innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen. Bei Bewerber*innen mit gleicher Stimmenzahl und bei Bewerber*innen, auf die keine Stimme entfallen sind, ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend.

Haben sich mehrere Listen zu einer Listenverbindung zusammengeschlossen, wird zunächst ermittelt, wie viele Sitze auf die einzelnen Listenverbindungen und die nicht verbundenen Listen entfallen. Anschließend werden die errungenen Sitze innerhalb der Listenverbindungen den einzelnen Listen zugewiesen.

2. Mehrheitswahl

Liegt je Wahl und Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, wird gemäß § 17 Abs. 3 der Wahlordnung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Dabei verfügt jede*r Wahlberechtigte über die gleiche Anzahl an Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Die Sitze werden gemäß § 23 der Wahlordnung wie folgt verteilt: Die Bewerber*innen sind in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Zahl der gültigen Stimmen gewählt. Reicht die Sitzzahl bei gleicher Stimmenzahl nicht aus, entscheidet die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag. Stehen noch Sitze für Bewerber*innen zur Verfügung, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag maßgebend für ihre Wahl.

VI. Persönliche Stimmabgabe

Die persönliche Stimmabgabe findet am **Dienstag, 14.06.2022**, in der Zeit von **09.00 Uhr bis 15.00 Uhr**, im **zentralen Wahllokal in Gebäude 7** statt.

Die Wahlberechtigten haben ihre Identität durch Vorlage eines amtlichen Dokuments (z.B. Personalausweis) nachzuweisen.

VII. Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können gemäß § 21 der Wahlordnung schriftlich ihre Stimme abgeben (Briefwahl).

Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe der Adresse, an die die Briefwahlunterlagen verschickt werden sollen, **spätestens** bis zum **31.05.2022**, beim Wahlvorstand zu stellen. Dieser kann schriftlich, per E-Mail oder über eine dafür eingerichtete [Forms-Abfrage](#) abgegeben werden. Später gestellte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Der zurückzusendende Wahlbrief muss bis zum Schluss der Stimmabgabe (am **14.06.2022** um **15:00 Uhr**) beim Wahlvorstand oder bei der Poststelle eingegangen sein; es zählt der Eingangsstempel.

VIII. Stimmenauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses

Die hochschulöffentliche Stimmenauszählung und die anschließende Feststellung des Wahlergebnisses finden am **15.06.2022 ab 9:00 Uhr** in Gebäude 1, Raum 01.E.112 statt.

IX. Bekanntmachung der Wahlergebnisse und Wahlanfechtung

Die Ergebnisse werden unverzüglich, frühestens am **17.06.2022** veröffentlicht. Jede*r Wahlberechtigte kann gemäß § 38 Abs. 2 der Wahlordnung innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe die Wahl anfechten. Dabei sind Gründe geltend zu machen, aufgrund derer Auswirkungen auf die Sitzverteilung oder das Wahlergebnis nicht ausgeschlossen werden können.

Düsseldorf, den 26.04.2022



Moritz Albiez
Vorsitzender des Wahlvorstands